

Gebührensatzung

für die Inanspruchnahme des Angebotes der Offenen Ganztagsschule der Nis-Albrecht-Johannsen Schule

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schl.-H. (GO) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. (KAG) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 6 – Gebühren – der Satzung für die Benutzung der Offenen Ganztagsschule an der Nis-Albrecht-Johannsen Schule in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Risum-Lindholm am 11.06.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- 1) Für die Inanspruchnahme des Angebotes an der Offenen Ganztagsschule der Grundschule werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
- 2) Die Höhe der Gebühr errechnet sich auf der Basis von 12 Monaten im Jahr. Sie wird in der Zeit vom 01.08. bis zum 31.07. eines jeden Jahres fällig.
- 3) Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Offene Ganztagsschule und der damit verbundene Rechtsanspruch wird durch Satzung geregelt.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Mit dem Tag der Aufnahme der Schülerin oder des Schülers entsteht die Gebührenpflicht.
- 2) Bei Aufnahme ist für die Nutzung des Angebotes der Offenen Ganztagsschule außerhalb der Ferienzeiten ab 13:00 Uhr für das erste Kind einer Familie eine Gebühr in folgender Höhe zu entrichten:

1 x / Woche:	18,00 € / Monat
2 x / Woche:	36,00 € / Monat
3 x / Woche:	54,00 € / Monat
4 x / Woche:	72,00 € / Monat
5 x / Woche:	90,00 € / Monat

Für Kinder derselben Familie und wohnhaft im selben Haushalt mit einem Rechtsanspruch beträgt die Geschwisterermäßigung 50 % für das 2. und 100 % für das 3. Kind. Liegt für ein Geschwisterkind kein Rechtsanspruch vor, beträgt die Ermäßigung für jedes weitere Kind 20%.

Die Frühbetreuung von 7:00 – 7:30 Uhr und die Angebote bis 13:00 Uhr werden vom Träger gestellt und sind kostenfrei. Eine Anmeldung ist trotzdem erforderlich.

- 3) Die zusätzlich erhobene Gebühr für das Mittagessen wird über eine App separat abgerechnet.

- 4) Die Gebühr ist für den laufenden Monat fällig und zum 15. eines jeden Monats in einer Summe zu zahlen. Die Zahlung der Gebühren erfolgt grundsätzlich über Bankeinzugsverfahren.
- 5) Zusätzlich und parallel zu den regelmäßigen Angeboten der Offenen Ganztagschule können zeitlich befristete Kurse angeboten werden, für die ggf. eine gesonderte Kursgebühr erhoben wird.
- 6) Eine Gebührenerstattung wegen des Ausfalles einzelner Kursangebote oder Kurstage erfolgt nicht.
- 7) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn die Schülerin oder der Schüler wegen Krankheit oder anderer Gründe die Einrichtung zeitweise nicht besuchen kann.
- 8) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung der Schülerin oder des Schülers eingestellt und über den Platz frei verfügt werden.
- 9) Rückständige Gebühren einschließlich Rückbelastungskosten werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- 10) Sofern für einzelne Schülerinnen und/oder Schüler die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen, z.B. Fördermaßnahmen oder Hausaufgabenhilfe seitens der Schule für verbindlich erklärt worden ist (§ 6 Abs. 2 Satz 2 SchulG), übernimmt der Schulträger die entstehenden Gebühren.

§ 3

Ferienangebot

- 1) Kinder mit Rechtsanspruch, die regulär in der OGS angemeldet sind, können die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen. Zusätzlich wird dieses Angebot für Geschwisterkinder von Kindern mit Rechtsanspruch geöffnet.
- 2) Die Gebühr für jeden nicht regulär gebuchten und angemeldeten Tag beträgt zusätzlich 6,75 €. Ausgenommen ist der Zeitraum des Sommercamps (§4).
- 3) Die Gebühr ist auch dann grundsätzlich in voller Höhe zu zahlen, wenn die tatsächliche Betreuung an weniger Tagen erfolgt.

§ 4

Sommercamp

- 1) Das Sommercamp der Gemeinde Risum-Lindholm findet jeweils von Montag bis Freitag in der letzten Woche der Sommerferien statt.

- 2) Teilnahmeberechtigt sind alle Kinder, die im folgenden Schuljahr an der Nis-Albrecht-Johannsen-Schule eingeschult werden bzw. die Schule nach den Sommerferien noch besuchen. Die Anmeldung erfolgt verbindlich.
- 3) Die Gebühr für die Teilnahme am Sommercamp beträgt 100,00 € für alle Teilnehmer. Eine Geschwisterermäßigung greift nicht. In den Kosten sind die Anteile für Verpflegung und Aktivitäten enthalten.
- 4) Die Gebühr ist auch dann grundsätzlich in voller Höhe zu zahlen, wenn die tatsächliche Betreuung nicht an allen Wochentagen erfolgt.

§ 5

Gebührensschuldner

Die Personensorgeberechtigten oder die Person oder Einrichtung, auf deren oder dessen Antrag die Schülerin oder der Schüler aufgenommen worden ist, ist oder sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 6

Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht endet

- automatisch mit dem Schulabgang der Schülerin oder des Schülers.
- wenn das Betreuungsverhältnis nach schriftlicher Abmeldung gem. § 10 Abs. 2 der Benutzungssatzung für die Inanspruchnahme der Angebote an der Offenen Ganztagsschule der Nis-Albrecht-Johannsen Schule beendet wurde.
- wenn das Betreuungsverhältnis gem. § 10 Abs. 3 der Benutzungssatzung für die Inanspruchnahme der Angebote an der Offenen Ganztagsschule der Nis-Albrecht-Johannsen Schule ausnahmsweise vorzeitig beendet wurde.

§ 7

Datenschutzbestimmungen

- 1) Zur Ermittlung der oder des Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten aus dem Melderegister und aus dem Datenbestand der Schule zulässig.
- 2) Die Gemeinde Risum-Lindholm ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der oder des Gebührenpflichtigen und nach den in Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

- 3) Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Gebühren und ggf. anfallender Sachkosten für die Benutzung des Angebotes der Grundschule im Rahmen der Offenen Ganztagschule.
- 4) Die Gemeinde Risum-Lindholm überträgt diese Aufgabe dem Amt Südtondern.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der OGS mit Gültigkeitsdatum ab 01.09.2025 zum 31.07.2026 außer Kraft.

Risum-Lindholm, den 23.06.2026



Hans Bruhn
Bürgermeister der Gemeinde Risum-Lindholm